



Fon: +49 741 – 28 02-0

Fax: +49 741 – 28 02-12 Mail:

service@august-mueller.com

AUGUST MÜLLER GMBH & CO. KG

Allgemeine Verkaufs- und Lieferungsbedingungen!

Stand vom 29.06.2023

I. Allgemeines

1. Für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen der August Müller GmbH & Co. KG (nachfolgend: August Müller) an ihre Kunden (nachfolgend: Besteller) gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, wenn der Besteller Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen von August Müller gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als August Müller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Keine Zustimmung ist insbesondere die vorbehaltlose Ausführung einer Lieferung oder Leistung in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Bestellers. Auch wenn August Müller auf ein Schreiben des Bestellers Bezug nimmt, welches dessen Geschäftsbedingungen oder Geschäftsbedingungen eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen an den Besteller.
4. An Mustern, Kostenvorschlägen, Zeichnungen u. ä. Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – behält sich August Müller seine Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. August Müller verpflichtet sich, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. Angebote von August Müller sind freibleibend und unverbindlich. Erst der Auftrag des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus dem Auftrag des Bestellers nichts anderes ergibt, kann August Müller das Vertragsangebot innerhalb von vier Wochen annehmen.
2. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarungen – erst zustande, wenn August Müller den Auftrag des Bestellers in Textform bestätigt oder die bestellte Lieferung oder Leistung dem Besteller so anbietet, wie sie zu bewirken ist.
3. Soweit ein schriftlich geschlossener Vertrag zwischen August Müller und dem Kunden besteht, ist dieser einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen August Müller und dem Kunden. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von August Müller vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden werden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht jeweils ausdrücklich anders zwischen den Vertragsparteien vereinbart. Als schriftlicher Vertrag im Sinne der Ziff. 3 gilt auch eine Vertrag, der entsprechend § 126a BGB der elektronischen Form genügt, wobei an die Stelle der Unterschrift die jeweilige qualifizierte Signatur tritt.
4. Soweit der Besteller einen individuellen Kostenvorschlag verlangt, ist dieser stets vergütungspflichtig. Bei Beauftragung wird die Vergütung für den Kostenvorschlag mit der Vergütung für die Lieferung und Leistung verrechnet.
5. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Beschreibungen der Ausführung im Angebot oder in Prospekten stellen keine Beschaffenheitsvereinbarung dar. August Müller ist berechtigt, von vorgenannten Beschreibungen abzuweichen, wenn die Abweichung unerheblich ist und die Eignung zur vom Vertrag vorausgesetzten Verwendung hierdurch nicht eingeschränkt ist.
6. Nachträgliche Änderungen des Auftrags durch den Besteller sind nur wirksam, wenn August Müller sie dem Besteller in Textform bestätigt oder die Änderung ausführt. Mehraufwand, der durch die Änderungsänderung entsteht, kann dem Besteller auch dann zusätzlich berechnet werden, wenn insoweit keine Vereinbarung getroffen wurde.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Vereinbarte Preise verstehen sich mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung, Zwischenaufstellung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Für die vom Preis umfassten Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung in Textform maßgeblich. Nebenleistungen, die

sich aus der Auftragsbestätigung nicht ergeben, sind nicht im Preis enthalten und werden dem Besteller gesondert berechnet.

3. Mangels besonderer Vereinbarung sind Zahlungen durch Überweisung auf ein Bankkonto von August Müller oder bar am Sitz von August Müller, jeweils ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar:
 - 40 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
 - 50 % sobald dem Besteller mitgeteilt wird, dass die Hauptteile versandbereit sind,
 - 10 % innerhalb eines weiteren Monats ab Gefahrübergang
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Rechnungen von August Müller zehn Tage nach Zugang beim Besteller ohne Abzug zur Zahlung fällig und damit gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB nach dem Kalender bestimmt, sodass nach Ablauf der Zahlungsfrist Verzug eintritt. Während des Verzuges ist die fällig Rechnung mit einem Satz von jährlich neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen.
5. Bei mehreren fälligen Forderungen ist August Müller berechtigt, eingehende Zahlungen auch bei abweichenden Tilgungsbestimmungen des Bestellers zuerst auf diejenigen Forderungen, welche für August Müller die geringere Sicherheit bieten, und unter gleich sicheren auf die jeweils ältesten Forderungen zu verrechnen. Sind bereits Zinsen und Kosten angefallen, ist August Müller berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung zu verrechnen.
6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn August Müller über den Betrag verfügen kann. Eine Zahlung per Scheck ist erst dann erfolgt, wenn der Scheck vom Bezogenen unwiderruflich eingelöst wird.
7. Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Besteller nur zu, wenn die Gegenforderung von August Müller anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Das Recht des Bestellers zur Zurückbehaltung ist auf Gegenansprüche aus dem gleichen Vertragsverhältnis beschränkt.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. August Müller behält sich das Eigentum und jegliche Rechte an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus dem Liefervertrag und der Geschäftsverbindung beglichen sind (gesicherte Forderungen). Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
2. Der Besteller ist zu Verfügungen über das Vorbehaltseigentum von August Müller nicht berechtigt. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder veräußern, verpfänden, noch zur Sicherheit abtreten. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er August Müller unverzüglich zu benachrichtigen.
3. August Müller wird Sicherungsrechte nach Ziff. 1. Insoweit freigegeben, so weit

a) der realisierbare Wert dieser Sicherungsrechte, insb. der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände den Wert der gesicherten Forderungen nach Ziff. 1 um mehr als 10 % übersteigt

oder

b) der Schätzwert der Sicherungsrechte, insb. der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstände die gesicherten Forderungen nach Ziff. 1 um mehr als 50 % übersteigt.

Die Auswahl der danach freizugebenden Liefergegenstände liegt beim Verkäufer.

4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist August Müller zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.
5. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann August Müller den Liefergegenstand nur heraus verlangen, wenn August Müller vom Vertrag zurückgetreten ist.
6. Bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sowie im Falle der Abgabe einer Vermögensauskunft nach § 807 ZPO ist August Müller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
7. August Müller ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

V. Lieferzeit, Lieferverzug

1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch August Müller setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen August Müller und dem Besteller geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit August Müller die Verzögerung zu vertreten hat.
2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von August Müller. Sich abzeichnende Verzögerungen teilt August Müller sobald als möglich mit.
3. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft gemeldet ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
6. Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
7. Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von August Müller liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Den Beginn und das Ende derartiger Umstände sind dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
9. Der Besteller kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn August Müller die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Besteller kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen von August Müller. Im Übrigen gilt Abschnitt VIII.2.
10. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
11. Setzt der Besteller August Müller - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.

VI. Gefahrübergang, Abnahme

1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernommen wurden. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach Meldung der Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
2. Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die August Müller nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. August Müller verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Besteller zumutbar.

VII. Gewährleistungsansprüche (Mängelansprüche)

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet August Müller unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt VIII. – Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

1. Alle diejenigen Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: Liefergegenstand) sind unentgeltlich nach Wahl von August Müller nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor

dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, soweit der Besteller seine gesetzliche Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung und Rüge des Liefergegenstandes erfüllt hat. Ersetzte Teile werden Eigentum von August Müller.

2. Zur Vornahme aller August Müller notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit August Müller die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist August Müller von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden hat der Besteller nach schriftlicher Rücksprache (per Brief, Fax, Email o.ä.) mit August Müller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt August Müller – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. August Müller trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Bestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für August Müller eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn August Müller – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt VIII.2 dieser Bedingungen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht von August Müller zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung durch August Müller für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung von August Müller vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel:

7. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird August Müller auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch August Müller ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird August Müller den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
8. Die in Abschnitt VII.7. genannten Verpflichtungen von August Müller sind vorbehaltlich Abschnitt VIII.2. für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn
 - der Besteller August Müller unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - der Besteller August Müller in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt VII.7 ermöglicht,
 - August Müller alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

VIII. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von August Müller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des

Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII. und VIII. 2. entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet August Müller - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - a. bei Vorsatz,
 - b. bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers / der Organe oder leitender Angestellter,
 - c. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d. bei Mängeln, die arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert wurde,
 - e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet August Müller auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in zwölf Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt VIII.2.a – e gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

X. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen August Müller und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
2. Soweit nicht individuell vereinbart ist Vertragssprache Deutsch. Bei mehrsprachigen Verträgen ist, soweit nicht anders vereinbart, die deutsche Sprachfassung rechtlich maßgebend.
3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Rottweil a. N. Wir sind jedoch berechtigt, auch am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

XI. Schlussbestimmung

Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten..